

Grünflächen- und Tiefbauamt - Abteilung Straßen

Merkblatt über die bauliche Ausbildung von Grundstückszufahrten

Stand: 01/2018

Straßen, Wege und Plätze stehen als öffentliche Verkehrsflächen den Bürgern für den 'Allgemeingebrauch' zur Verfügung. Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung, diese Flächen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten und die Bestimmungszwecke zu wahren. Für die Änderung von Grundstückszufahrten über öffentliche Geh- und Radwege bedarf es einer Zustimmung des Grünflächen- und Tiefbauamtes, Abteilung Straßen. Maßgebend für die Änderung von Grundstückszufahrten sind die Höhenunterschiede zwischen Fahrbahn (Straße), Gehweg und Grundstück.

Randsteine dienen der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer (Trennung von Geh- und Fahrverkehr), der Entwässerung und Reinigung der Verkehrsflächen (Wasserführung, -ableitung, der Straßenreinigung und Winterdienst). Die in Einzelfällen anzutreffenden Ankeilungen behindern die Entwässerung und Reinigung der Flächen (Pfützenbildung, mögliche Glatteisbildung in der kalten Jahreszeit, Beschädigung Räumschild beim Winterdienst u.ä.). Nach § 16, Straßengesetz Baden Württemberg, stellt die Ankeilung eine Sondernutzung dar und ist nur in Ausnahmefällen widerruflich und nach vorheriger Absprache mit dem Straßenbaulastträger geduldet. Aus Gründen der Haftung und der Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht lehnt die Stadt jegliche Ankeilungen an den Bordsteinen mit Asphalt, Beton oder Ähnlichem zur Überwindung der Höhenunterschiede ab.

Grundsätzlich hat jeder Eigentümer die Möglichkeit vor seiner Grundstückszufahrt den Höhenunterschied zwischen Fahrbahn (Straße) und Gehweg durch eine entsprechende bauliche Ausbildung auf bis zu 4 cm Bordsteinhöhe nach dem System der

Firma Kornes, Köngetrieder Str. 13, 87733 Eutenhausen Tel.:08269/1287

abzusenken. Hierbei sind die Empfehlungen für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu berücksichtigen. Die Bordabsenkungen gewährleisten den Nutzern, dass sie bequem und sicher den Gehweg im Bereich ihrer Zufahrt überqueren können. Die dabei notwendig werdende Abschrägung des straßenbegleitenden Gehweges kann unterschiedlich vorgenommen werden. Die Alternativen sind Abschrägung der Wegfläche mit einer Höchstschrägneigung $s = 6\%$ (sonst ein Gefahrenpunkt für Fußgänger, Rollstuhlfahrer bei Glatteis) oder die Absenkung der Wegfläche insgesamt, wenn die Wegbreite nicht ausreicht, um die Höchstschrägneigung einzuhalten.

Die Bauarbeiten müssen von einer beim Grünflächen- und Tiefbauamt zugelassenen Tiefbaufirma ausgeführt werden. Für die Durchführung der Arbeiten ist hierfür rechtzeitig beim Grünflächen- und Tiefbauamt ein **Antrag auf Genehmigung von Aufbruchmaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum gem. § 44 u. 45 StVO** zu stellen. Die Antragsformulare sind beim Grünflächen- und Tiefbauamt bei der Abteilung Straßenamtlich.

BITTE BEACHTEN SIE DIE DETAILZEICHNUNG